Der Militärbefehlshaber des Sicherungsabschnittes Braunschweig.

Braunschweig, den 19.3.20

Bekanntmachung.

Das unbefugte **Beseitigen** oder Unkenntlichs machen der durch Alushang oder Alnschlag zur Kenntnis der Bevölkerung gebrachten Befehle und Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden gem. § 134 R.St. G. B. mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Stachow, Dberst.

